

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**

**(PGR)**

**Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur**

**Vernehmlassungsfrist: 14. Februar 2020**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlage.....	9
2.1 Allgemeines .....	9
2.2 Öffentliche Zugänglichkeit von sogenannten <i>basic information</i> nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen.....	9
2.3 Zugriff im Abrufverfahren .....	10
2.4 Angaben im Aktienbuch .....	11
2.5 Anmeldung von Änderungen zur Eintragung ins Handelsregister.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	12
3.1 Öffentlichkeit von sogenannten <i>basic information</i> von nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen .....	12
3.2 Datenzugriff im Abrufverfahren.....	13
3.3 Eintragungen im Aktienbuch.....	13
3.4 Änderungen von im Handelsregister eingetragenen Tatsachen .....	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	14
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	18
6. Regierungsvorlage .....	19

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Als Mitglied von Moneyval, dem Expertenausschuss des Europarates für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, ist Liechtenstein verpflichtet, die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umzusetzen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF), die 40 Empfehlungen als Mindeststandard zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erstellt hat. Die nationale Umsetzung dieser Empfehlungen wird im Rahmen von sogenannten Länderevaluationen geprüft. Die nächste Moneyval-Länderprüfung (Moneyval-Assessment) Liechtensteins ist für das Jahr 2021 angesetzt.*

*Vor diesem Hintergrund sollen mit gegenständlicher Vorlage im Wesentlichen folgende Neuerungen im Personen- und Gesellschaftsrecht erfolgen:*

*Nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen sollen im Hinblick auf die Öffentlichkeit von Angaben und die Einsichtnahme den im Handelsregister eingetragenen Stiftungen angeglichen werden, indem grundlegende Informationen öffentlich zugänglich sein sollen. So sollen neu die in der Gründungs- bzw. Änderungsanzeige enthaltenen Angaben öffentlich einsehbar sein, ohne dass ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden muss.*

*Zudem soll sämtlichen inländischen Behörden ein direkter Zugriff mittels Abrufen auf die Daten des Handelsregisters gewährt werden. Den inländischen Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU, der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein und der Steuerverwaltung soll zusätzlich ein direkter Zugriff auf die Angaben nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften gewährt werden.*

*Schliesslich sollen mit gegenständlicher Vorlage noch weitere kleinere Anpassungen im Personen- und Gesellschaftsrecht erfolgen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

**BETROFFENE STELLEN**

Alle Amts- und Stabsstellen

Datenschutzstelle

Finanzkontrolle

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Gerichte

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Stabsstelle FIU



Vaduz, 10. Dezember 2019

LNR 2019-1440

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Als Mitglied von Moneyval<sup>1</sup>, dem Expertenausschuss des Europarates zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, ist Liechtenstein verpflichtet, die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umzusetzen. Gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) wird Liechtenstein regelmässig von Moneyval hinsichtlich der Einhaltung der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geprüft. Die Einhaltung der internationalen Standards wird anhand der von der Financial Action Task Force (FATF)<sup>2</sup> erarbeiteten und mehrfach überarbeiteten 40 Empfehlungen (sog. FATF Recommendations)<sup>3</sup> gemessen.

Liechtenstein wurden zwar zuletzt bereits hohe Standards bescheinigt, dennoch gibt es aufgrund der letzten Moneyval-Länderprüfung im Jahr 2014 und gemessen an den 40 Empfehlungen der FATF noch Handlungsbedarf unter anderem im gesellschaftsrechtlichen Bereich<sup>4</sup>; dies insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Länderprüfung Liechtensteins im Jahr 2021.

---

<sup>1</sup> The Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money-Laundering Measures and Financing of Terrorism.

<sup>2</sup> Die FATF wurde 1989 von den G-7 Staaten gegründet und hat ihren Sitz bei der OECD in Paris. Aufgabe der FATF ist es, die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung voranzutreiben und internationale Standards in diesem Zusammenhang zu entwickeln.

<sup>3</sup> <https://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/fatf-recommendations.html>.

<sup>4</sup> <https://www.coe.int/en/web/moneyval/jurisdictions/liechtenstein>.

So genügen die bestehenden Vorschriften über die Informations- und Einsichtsrechte hinsichtlich nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen nicht den Vorgaben der FATF-Standards. Gemäss der FATF-Empfehlung 24 müssen nämlich sogenannte *basic information* hinsichtlich sämtlicher juristischer Personen öffentlich zugänglich sein. Dies ist derzeit nicht der Fall, da solche Informationen von Dritten nur nach Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verlangt werden können.

Inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU und die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) erhalten zwar die dem Handelsregister angezeigten Informationen hinsichtlich nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften. Sie müssen jedoch in jedem einzelnen Fall das Amt für Justiz um entsprechende Auskunft ersuchen. Gleiches gilt für sämtliche Behörden der liechtensteinischen Landesverwaltung in Bezug auf die Einsichtnahme in die ohnehin öffentlichen Eintragungen im Handelsregister.

Zudem gibt es in Bezug auf die ins Aktienbuch einzutragenden Angaben und den Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung von Änderungen im Handelsregister geringfügigen Anpassungsbedarf, um den FATF-Standards zu genügen.

Schliesslich soll mit der gegenständlichen Vorlage dem Handelsregister eine ausdrückliche Sanktionsmöglichkeit für den Fall gegeben werden, dass eine Gesellschaft zwar über eine im Handelsregister eingetragene Zustelladresse verfügt, an diese aber infolge nicht bekannt gegebener Adressänderung nicht (mehr) zugestellt werden kann.

## 2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

### 2.1 Allgemeines

Wie oben unter Punkt 1. ausgeführt, ist Liechtenstein als Mitglied von Moneyval verpflichtet, die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umzusetzen. Vor dem Hintergrund der im Jahr 2021 bevorstehenden Länderprüfung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der FATF sind bestimmte gesellschafts- und handelsregisterrechtliche Bestimmungen anzupassen, um den Anforderungen von Moneyval zu genügen. Gleichzeitig sollen die vorgesehenen Anpassungen den Behörden einen erleichterten Zugang zu den öffentlichen Informationen des Handelsregisters ermöglichen.

### 2.2 Öffentliche Zugänglichkeit von sogenannten *basic information* nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen

Gemäss der FATF-Empfehlung 24 („*Transparency and beneficial ownership of legal persons*“) müssen bestimmte Kerninformationen, die sogenannten *basic information*, hinsichtlich *legal persons* (Verbandspersonen) öffentlich zugänglich sein.<sup>5</sup> *Legal persons* sind dabei sehr weitreichend definiert, sodass sowohl *companies, foundations, Anstalten* und *limited liability partnerships* als auch *other types of legal persons* umfasst sind.<sup>6</sup> Es sind daher unter anderem auch für Stiftungen vergleichbare Massstäbe wie bei *companies* anzusetzen.<sup>7</sup>

Zu den sogenannten *basic information* gehören bestimmte Kerninformationen, wie beispielsweise die Firma (Name), die Rechtsform, die Adresse und Angaben

---

<sup>5</sup> Recommendation 24, Pkt. 24.3.

<sup>6</sup> Recommendation 24, Pkt. 1, FN 92.

<sup>7</sup> Recommendation 24, Pkt. 16.

über die Mitglieder der Verwaltung.<sup>8</sup> Diese Informationen sind derzeit bei im Handelsregister nicht eingetragenen Stiftungen nicht öffentlich zugänglich, sondern nur dann, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

Die nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen sollen daher den eingetragenen Stiftungen dahingehend gleichgestellt werden, als die Bekanntgabe der dem Handelsregister angezeigten Angaben (Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR) und somit der sogenannten *basic information* von Dritten ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verlangt werden kann.

### 2.3 Zugriff im Abrufverfahren

Gemäss FATF-Empfehlung 24 muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden und dabei insbesondere die Strafverfolgungsbehörden zeitnahen Zugang zu den sogenannten *basic information* haben.<sup>9</sup> Derzeit ist es so, dass sämtliche Behörden<sup>10</sup> und somit auch inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU und die FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem einzelnen Fall das Handelsregister um Bekanntgabe der benötigten Informationen ersuchen müssen. Dies bedeutet, dass ein zeitnaher Zugang nicht immer gewährleistet ist, beispielsweise ausserhalb der Büroöffnungszeiten.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher sämtlichen inländischen Behörden ein direkter Zugriff im Abrufverfahren auf sämtliche Daten des Handelsregisters gewährt werden. Dieser Zugriff beinhaltet allerdings nicht die Angaben hinsichtlich nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften, sondern ausschliesslich die bereits nach geltendem Recht öffentlichen Informationen des Handelsregisters, d.h. diejenigen Angaben, die auch auf dem Handels-

---

<sup>8</sup> Recommendation 24, Pkt. 4.

<sup>9</sup> Recommendation 24, Pkt. 12.

<sup>10</sup> Davon ausgenommen ist die liechtensteinische Steuerverwaltung.

registerauszug ersichtlich sind. Neben der Gewährleistung des zeitnahen Zugangs für sämtliche Behörden dient die Gewährung des Zugriffs im Abrufverfahren sowohl der Verfahrensvereinfachung als auch der Effizienz der Verwaltung.

Ein zeitnaher Zugriff ist insbesondere für die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU, die FMA und die Steuerverwaltung von grosser Bedeutung. Diese Behörden erhalten bereits nach geltendem Recht Informationen zu nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen und Treuhänderschaften. Dies allerdings, wie erwähnt, nur auf ausdrückliches Ersuchen in jedem einzelnen Fall und ausschliesslich während der Büroöffnungszeiten des Handelsregisters. Den inländischen Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU, der FMA und der Steuerverwaltung soll daher ein direkter Zugriff sowohl auf die öffentlichen Daten des Handelsregisters als auch auf die angezeigten Angaben der nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen (Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR) sowie auf die vom Amt für Justiz elektronisch erfassten Informationen und hinterlegten Dokumente von nicht eingetragenen Treuhänderschaften gewährt werden.

## **2.4 Angaben im Aktienbuch**

Gemäss FATF-Empfehlung 24 müssen Aktiengesellschaften ein Aktienbuch mit bestimmten Angaben zu den Aktien und den Aktionären führen.<sup>11</sup> Dies ist zwar in Art. 328 Abs. 1 PGR bereits vorgesehen. Allerdings müssen gemäss der FATF-Empfehlung 24 auch die Anzahl der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien sowie die Kategorien der Aktien im Aktienbuch eingetragen werden. Art. 328 Abs. 1 PGR ist daher entsprechend anzupassen.

---

<sup>11</sup> *Recommendation 24, Pkt. 4 (b).*

## **2.5 Anmeldung von Änderungen zur Eintragung ins Handelsregister**

Gemäss FATF-Empfehlung 24 ist zu gewährleisten, dass die sogenannten *basic information*, einschliesslich der dem Handelsregister zur Eintragung angemeldeten Informationen, korrekt und aktuell sind.<sup>12</sup>

Um gewährleisten zu können, dass Änderungen im Handelsregister zeitnah zur Eintragung angemeldet werden und somit die im Handelsregister eingetragenen Tatsachen der Wahrheit entsprechen und aktuell sind, soll mit gegenständlicher Vorlage bestimmt werden, dass allfällige Änderungen unverzüglich zur Eintragung anzumelden sind.

Das Amt für Justiz ist immer wieder mit der Tatsache konfrontiert, dass die im Handelsregister eingetragene Zustelladresse nicht (mehr) korrekt ist, da es bei einer Änderung der Zustelladresse verabsäumt wurde, die neue Adresse zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Es soll daher wie bei der fehlenden Eintragung einer Zustelladresse bzw. einer Repräsentanz das Aufforderungs- und in der Folge das Auflösungs- und Liquidationsverfahren von Amts wegen erfolgen, wenn an die eingetragene Zustelladresse einer Verbandsperson nicht (mehr) zugestellt werden kann.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

### **3.1 Öffentlichkeit von sogenannten *basic information* von nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen**

Einer der Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage betrifft die Bekanntgabe der angezeigten Angaben von nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen.

---

<sup>12</sup> Recommendation 24, Pkt. 11.

Neu soll der Grundsatz der Öffentlichkeit des Handelsregisters sinngemäss auch für nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen in Bezug auf die dem Handelsregister gemäss Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR angezeigten Angaben gelten. Dies bedeutet, dass künftig jedermann und ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses die Bekanntgabe der gemäss Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR angezeigten Angaben verlangen kann.

Mit der Ausweitung der Öffentlichkeit des Handelsregisters auf nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen wird der FATF-Empfehlung 24 insofern entsprochen, als die sogenannten *basic information* auch bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen öffentlich zugänglich sind.

### **3.2 Datenzugriff im Abrufverfahren**

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Gewährung des Datenzugriffs im Abrufverfahren auf die Daten des Handelsregisters durch sämtliche inländische Behörden.

Inländischen Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU und der FMA soll zudem Zugriff im Abrufverfahren auf die angezeigten Angaben nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen sowie auf die Angaben und die hinterlegten Dokumente nicht im Handelsregister eingetragener Treuhänderschaften gewährt werden.<sup>13</sup>

### **3.3 Eintragungen im Aktienbuch**

Die bereits in Art. 328 Abs. 1 PGR verpflichtend im Aktienbuch einzutragenden Angaben sollen dahingehend ergänzt werden, dass neu zusätzlich die Aktienka-

---

<sup>13</sup> Die liechtensteinische Steuerverwaltung verfügt bereits heute über diese Zugriffsmöglichkeit.

tegorien und die Anzahl der Aktien für jeden Aktionär eingetragen werden müssen.

### **3.4 Änderungen von im Handelsregister eingetragenen Tatsachen**

Es soll ausdrücklich bestimmt werden, dass jede Änderung einer im Handelsregister eingetragenen Tatsache unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden muss.

Zudem soll vorgesehen werden, dass für den Fall, dass sich die im Handelsregister eingetragene Zustelldresse geändert hat und es verabsäumt wurde, dies dem Handelsregister mitzuteilen, wie beim Nichtvorhandensein einer Zustelladresse das Auflösungs- und Liquidationsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird.

## **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **Zu Art. 328 Abs. 1**

Art. 328 Abs. 1 sieht aktuell vor, dass Aktiengesellschaften mit Namenaktien ein Aktienbuch zu führen haben, in das die Aktionäre mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma sowie Sitz einzutragen sind.

Neu sollen nun auch die Aktienkategorien sowie die Anzahl der Aktien für jeden Aktionär eingetragen werden müssen. Dies entspricht zum einen den Vorgaben der FATF-Empfehlung 24<sup>14</sup> und zum anderen wird erst mit der Eintragung der Anzahl der Aktien für jeden Aktionär auch dessen jeweiliger Anteil aus dem Aktienbuch ersichtlich.

---

<sup>14</sup> Recommendation 24, Pkt. 24.4.

**Zu Art. 953 Abs. 3a**

Die Bekanntgabe von Informationen hinsichtlich im Handelsregister nicht eingetragener Stiftungen soll neu geregelt werden, indem die Bekanntgabe der dem Handelsregister gemäss Art. 552 § 20 PGR angezeigten Angaben von jedermann ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verlangt werden kann.

Art. 953 soll daher durch einen neuen Abs. 3a ergänzt werden, der unter anderem vorsieht, dass die Bestimmungen über die Öffentlichkeit und die Einsichtnahme sinngemäss auch auf im Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen anwendbar sind. Dadurch soll den Transparenzanforderungen der FATF-Empfehlung 24<sup>15</sup> entsprochen werden. Zudem wird mit dem Verweis auf Abs. 2 und 3 klargestellt, dass für eine Einsichtnahme in die angezeigten Angaben eine Gebühr zu entrichten ist und dass die Öffentlichkeit mit der Einreichung der Gründungs- bzw. Änderungsanzeige beim Handelsregister beginnt.

Nach wie vor gilt, dass die angezeigten Angaben nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen (Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR) nicht Bestandteil des Handelsregisters sind und somit auch keinen öffentlichen Glauben im Sinne von Art. 948 PGR geniessen.<sup>16</sup>

**Zu Art. 953a**

Mit dem neu eingefügten Art. 953a soll für inländische Behörden ein direkter Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten des Handelsregisters vorgesehen werden. Dies soll zum einen der Erfüllung der Anforderungen der FATF-Empfehlung

---

<sup>15</sup> *Recommendation 24*, Pkt. 24.3.

<sup>16</sup> Unter öffentlichem Glauben ist die Rechtsbegründung der im Handelsregister eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnisse unabhängig von der wirklichen materiellen Rechtslage zugunsten Dritter zu verstehen.

24<sup>17</sup> und zum anderen der Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowie der Steigerung der Effizienz der Verwaltung dienen.

Gemäss Abs. 1 sollen sämtliche inländische Behörden Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten des Handelsregisters erhalten. Inländische Behörden sind alle Amtsstellen der liechtensteinischen Landesverwaltung, die Stabsstelle FIU, die Datenschutzstelle, die Finanzkontrolle, die FMA und die Staatsanwaltschaft.

Abs. 2 sieht vor, dass die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU, die FMA und die Steuerverwaltung zusätzlich zu den Daten nach Abs. 1 auch Zugriff im Abrufverfahren auf die Anmeldungen und Belege zu den Daten des Handelsregisters, auf die angezeigten Angaben nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen (Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR) sowie auf die vom Amt für Justiz elektronisch erfassten Informationen sowie die hinterlegten Dokumente nicht im Handelsregister eingetragener Treuhänderschaften erhalten. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags dieser Behörden – unter anderem die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung – ist es erforderlich, dass diese Behörden auch Zugriff auf die den Eintragungen des Handelsregisters zugrunde liegenden Anmeldungen und Belege sowie auf die Angaben nicht eingetragener Stiftungen und Treuhänderschaften erhalten.

Abs. 3 bestimmt, dass die Daten nach Abs. 1 und 2 ausschliesslich zur Erfüllung der diesen Behörden durch Gesetz übertragenen Aufgaben verwendet werden dürfen.

Die Regierung erhält nach Abs. 4 eine Verordnungskompetenz, um die Details zum Verfahren betreffend den Datenzugriff im Abrufverfahren zu regeln.

---

<sup>17</sup> *Recommendation 24, Pkt. 12.*

**Zu Art. 955a Abs. 1 und 2**

Art. 955a regelt bis anhin die Bekanntgabe von Informationen und die Einsichtnahme bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen und Treuhänderschaften.

Da die Einsichtnahme betreffend nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen künftig in Art. 953 PGR („Öffentlichkeit des Registers“) geregelt werden soll, enthält Art. 955a neu nur noch Bestimmungen über die Bekanntgabe von Informationen und die Einsichtnahme bei nicht im Handelsregister eingetragenen Treuhänderschaften. Treuhänderschaften sollen hinsichtlich der Bekanntgabe von Informationen und der Einsichtnahme durch Dritte wie bis anhin behandelt werden. Dies bedeutet, dass Dritten – mit Ausnahme des aufrechten Bestandes – keinerlei Informationen über nicht eingetragene Treuhänderschaften erhalten.

Die Bekanntgabe des Repräsentanten bzw. eines Zustellungsbevollmächtigten an inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU und die FMA betreffend nicht im Handelsregister eingetragene Treuhänderschaften ist derzeit in Art. 100a Abs. 1 der Handelsregisterverordnung (HRV)<sup>18</sup> geregelt. Neu soll in Art. 955a Abs. 1 vorgesehen werden, dass den Strafverfolgungsbehörden, der Stabsstelle FIU, der FMA und der Steuerverwaltung die vom Amt für Justiz elektronisch erfassten Informationen bekannt gegeben werden und Einsichtnahme in die vorhandenen Dokumente gewährt wird.

**Zu Art. 965 Abs. 1**

Abs. 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass neu alle Änderungen von im Handelsregister eingetragenen Tatsachen unverzüglich zur Eintragung angemeldet werden müssen. Bis anhin lässt das Gesetz offen, wann solche Änderungen angemeldet werden müssen. Durch die Ergänzung in Abs. 1 soll nun klargestellt

---

<sup>18</sup> LGBl. 2003 Nr. 66.

werden, dass Änderungen unverzüglich nach der eingetretenen tatsächlichen Änderung zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden müssen. So kann die Aktualität des Handelsregisters gewährleistet und der FATF-Empfehlung 24<sup>19</sup> entsprochen werden.

**Zu Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2**

Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 sieht aktuell vor, dass die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens von Amts wegen geschieht, wenn trotz fehlender Genehmigung durch das Amt für Justiz oder bei Fehlen einer inländischen Zustelladresse kein Repräsentant mehr bestellt ist. Die Bestimmung sieht jedoch nicht vor, wie vorzugehen ist, wenn zwar eine Zustelladresse im Handelsregister eingetragen ist, diese jedoch nicht (mehr) gültig ist und daher an diese Adresse nicht mehr zugestellt werden kann. Neu soll daher auch der Fall einer im Handelsregister eingetragenen, jedoch nicht mehr gültigen Zustelladresse von Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 umfasst sein.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keinerlei Bedenken.

---

<sup>19</sup> Recommendation 24, Pkt. 11.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 328 Abs. 1**

1) Die Gesellschaft hat über die Eigentümer der Namenaktien ein Verzeichnis (Aktienbuch) zu führen, in das die Aktionäre mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Firma, Sitz, Anzahl und Kategorie der Aktien eingetragen werden.

Art. 953 Abs. 3a

3a) Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäss für nicht im Handelsregister eingetragene Stiftungen.

Art. 953a

*2. Datenzugriff im Abrufverfahren*

1) Sämtliche inländische Behörden erhalten Zugriff im Abrufverfahren auf die Daten des Handelsregisters.

2) Die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU, die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Steuerverwaltung erhalten zusätzlich zu den Daten nach Abs. 1 Zugriff im Abrufverfahren:

- a. auf die Anmeldungen und Belege zu den Daten des Handelsregisters;
- b. auf die angezeigten Angaben nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen (Art. 552 § 20 Abs. 2); sowie
- c. auf die vom Amt für Justiz elektronisch erfassten Informationen sowie die hinterlegten Dokumente nicht im Handelsregister eingetragener Treuhänderschaften.

3) Die Daten nach Abs. 1 und 2 dürfen ausschliesslich zur Erfüllung der diesen Behörden durch Gesetz übertragenen Aufgaben verwendet werden.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 955a Abs. 1 und 2

*1a. Öffentlichkeit bei Hinterlegungen*

1) Einsichtnahme, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse von gemäss Art. 990 hinterlegten Akten und Schriftstücken sowie Anmeldungen und Belege von nicht im Handelsregister eingetragenen Treuhänderschaften können nur vom Hinterleger und demjenigen, der hierzu ermächtigt ist, verlangt werden. Vorbehalten bleibt der Datenzugriff nach Art. 953a Abs. 2 Bst. c durch inländische Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU, die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Steuerverwaltung. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) Das Amt für Justiz bestätigt auf Verlangen, ob eine nicht im Handelsregister eingetragene Treuhänderschaft besteht oder nicht besteht.

## Art. 965 Abs. 1

1) Ist eine Tatsache im Handelsregister eingetragen, so muss auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden. Die Anmeldung zur Eintragung von Änderungen hat unverzüglich zu erfolgen.

## Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2

1) Die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens geschieht von Amts wegen:

2. wenn trotz fehlender Genehmigung durch das Amt für Justiz oder bei Fehlen einer inländischen Zustelladresse kein Repräsentant mehr bestellt ist (Art. 239) oder wenn an die im Handelsregister eingetragene Zustelladresse nicht zugestellt werden kann;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.